

Energiestrategie 2050 des Bundes / Revision des Energiegesetzes (EnG)

Energiewende nicht auf Kosten des kulturellen Erbes

Mit dem neuen Energiegesetz (EnG) gefährdet der Bundesrat den Natur- und Heimatschutz. Die Interessen der Stromproduktion sollen so stark aufgewertet werden, dass sogar der Bau von Anlagen bei geschützten Kultur- und Naturdenkmälern möglich werden soll. Der Schutz unserer Kulturgüter und Landschaften darf nicht zu Gunsten der Energieziele geschwächt werden – weder im Allgemeinen noch im Einzelfall. Beide Interessen sind gleichberechtigt und stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zueinander: Die Energiewende kann realisiert werden, ohne unser kulturelles Erbe zu gefährden.

Alliance Patrimoine begrüsst die Energiewende. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist möglich, ohne dass wir den Natur- und Heimatschutz schwächen. Die Stromproduktion und der Schutz unserer Kulturgüter und Landschaften sind gleichberechtigte Anliegen, die aufeinander abgestimmt werden müssen. Beide Interessen sind im Einzelfall sachlich gegeneinander abzuwägen.

Der Erhalt unseres kulturellen Erbes ist den Schweizerinnen und Schweizern wichtig und in der Bundesverfassung verankert (Artikel 78): «Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.» Der Schutz besonders wertvoller Kulturgüter und Landschaften ist ein nationales Interesse; wie die Energieversorgung.

In Gesamtplanung sind Schutzgebiete zu berücksichtigen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kantone gemeinsam und in Zusammenarbeit mit dem Bund ein Konzept für den Ausbau der erneuerbaren Energien erarbeiten – im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht. In diesem Konzept sind für die ganze Schweiz Gebiete, Gewässer und bereits genutzte Standorte zu bezeichnen, die grundsätzlich für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignet sind. Das Bezeichnen von Gebieten, die grundsätzlich freizuhalten sind, wird jedoch nicht gefordert. Kantone können dies zwar tun, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Die ausschliessliche Bezeichnung von Nutzungszonen ist einseitig. Zu einer Gesamtsicht gehört, dass nebst Nutzungs- auch Schutzzonen definiert werden.

Nur wenige Anlagen rechtfertigen Eingriffe in geschützte Gebiete und Objekte

Im neuen Energiegesetz werden unter anderem die Bedingungen geregelt, unter welchen der Bau und Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Pumpspeicherkraftwerken innerhalb von natur- oder denkmalgeschützten Gebieten und Objekten von nationaler Bedeutung gerechtfertigt sind. Um den Energiezielen mehr Gewicht zu verleihen, werden die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien generell als nationales Interesse definiert. Im Einzelfall bedeutet dies, dass Anlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse sind, das insbesondere demjenigen von natur- und denkmalgeschützten Objekten und Gebieten von ebenfalls nationaler Bedeutung entspricht (Art. 14).

Der Bundesrat definiert auf Verordnungsstufe Schwellenwerte, welche die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen. Gemäss seiner Botschaft könnten bereits Anlagen ab einer Grösse zwischen 3MW und

10MW bei der Wasserkraft oder zwischen 5MW und 20MW bei der Windenergie nationale Bedeutung zukommen. Solche tiefen Schwellenwerte sind inakzeptabel, da diese auch Kleinstkraftwerke einschliessen würden. Der Gesetzesentwurf geht sogar noch einen Schritt weiter: Denn «der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse [...] zuerkennen (Art. 15)». Somit könnten quasi alle Produktionsanlagen als von nationalem Interesse eingestuft werden, was jeglicher Logik entbehrt. Die Unterscheidung zwischen Anlagen mit nationaler und nicht-nationaler Bedeutung wird durch die tiefen Schwellenwerte und die Ausnahmebewilligungen ad absurdum geführt. Faktisch wäre selbst der Bau Kleinanlagen gleichwertig oder wichtiger als der Schutz unseres national bedeutenden Kulturerbes.

Eine Einstufung einer Anlage als von nationaler Bedeutung aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung impliziert eine entsprechend grosse und bedeutende Energieproduktion für die Schweiz. Nur einem kleinen Teil der bestehenden und potentiellen Anlagen kann allerdings eine nationale Bedeutung zukommen. Nicht jede Produktionsanlage kann ein nationales Interesse geltend machen: Verhältnismässige und vernünftige Schwellenwerte sind unabdingbar – beispielsweise ab einem Schwellenwert zwischen 30MW und 100MW. Ausnahmen für Produktionsanlagen, welche die nötige Grösse und Bedeutung nicht erreichen, sind nicht zu akzeptieren. Nur bei tatsächlich national bedeutenden Anlagen ist eine Gleichwertigkeit gegenüber dem Schutz der national bedeutenden Kulturgüter und Landschaften zu rechtfertigen.

Sanierung und Stromproduktion bei Gebäuden mit Augenmass

Im Bereich der Energienutzung bei Gebäuden verlangt der vorliegende Gesetzesentwurf, dass die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in bestehenden Gebäuden und Neubauten erlassen; unter anderem über die Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz.

Der Schutz unserer Denkmäler und wertvollen Ortsbilder ist ein gleichberechtigtes Anliegen gegenüber den Energiezielen. Die Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz haben keinen generellen Vorrang gegenüber dem Erhalt unserer schützenswerten Gebäuden. Beim Erlass von Vorschriften zur Förderung der Energieeffizienz müssen deshalb für den Denkmalbestand Ausnahmen in den Standards geschaffen werden.

Dies schliesst eine energetische Optimierung der Gebäude von denkmalpflegerischem Interesse keineswegs aus – sie ist möglich und kann durchaus sinnvoll sein. Der Gewinn an Energie ist jedoch im Einzelfall sorgfältig gegen den Verlust an historischer Bausubstanz abzuwägen. Durch Ausnahmeregelungen soll der Erhalt wertvoller Substanz gewährleistet werden. Pauschalentscheide und unflexible Standards sind nicht zu rechtfertigen.

Gebäude von denkmalpflegerischem Interesse machen nur einen kleinen Teil des Gesamtgebäudebestandes aus und betreffen mehrheitlich nicht den volumenmässig bedeutenden Bestand aus den 1960er und 70er Jahren mit grösstem Sanierungspotenzial. Eigentümer von Denkmälern erbringen zudem bereits heute viele Leistungen im öffentlichen Interesse durch die bisweilen deutlich aufwändigeren Sanierungen an ihren Objekten. Sie dürfen nicht durch unverhältnismässige Standards benachteiligt werden. Im Rahmen einer allfälligen Ausnahmeregelung wäre vorzuschlagen, dass bei energetischen Optimierungen geschützter Bauten nicht das Erreichen eines bestimmten, generellen Leistungsniveaus honoriert wird, sondern das Mass der Verbesserung (Differenz) gegenüber den vorherigen Werten.

Betreffend Energieeffizienz schneiden Altstädte oft genauso gut oder sogar besser ab als neue Siedlungen: Der Heizwärmebedarf in MJ/m² pro Jahr (Fernwärme) beträgt in einer typischen Schweizer Altstadt 173 MJ/m² pro Jahr. In Siedlungen mit Energiestandard aus dem Jahr 2009 sind es dagegen 249 MJ/m² pro Jahr (Quelle: Stadt Winterthur).

Solaranlagen an geeigneten Standorten

Die Schweiz verfügt über ein grosses Reservoir an Flächen für Anlagen der erneuerbaren Energie. Industriebauten mit ihren oft grossen Dachflächen bieten beispielsweise hervorragende Bedingungen für Photovoltaikanlagen, und auch auf neuen Gebäuden können diese oft problemlos realisiert werden.

Von den insgesamt 1,8 Millionen Bauten in der Schweiz sind maximal 15 Prozent der Gebäude denkmalgeschützt oder von Interesse im Rahmen des Ortsbildschutzes. Bei 85 Prozent des Baubestandes sind also keine denkmalpflegerischen Einschränkungen für die Montage von Solaranlagen zu erwarten. Es ist nicht nötig, den Schutz der relativ kleinen Anzahl bedeutender Objekte im Namen der Energiewende zu schwächen.

Unser kulturelles Erbe verdient individuelle Lösungen

Denkmäler sind Objekte mit individuellem Charakter und Wert, die teilweise über Jahrhunderte hinweg gepflegt und erhalten worden sind. Sie verdienen individuelle und sorgfältige Lösungen, die mit allen Beteiligten zu erarbeiten sind.

Alliance Patrimoine – Anwältin des kulturellen Erbes

Alliance Patrimoine setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen mit 92'000 Mitgliedern: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE sowie Schweizer Heimatschutz SHS.